



Sozialamt

13.01.2023

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Lembeck

Telefon: 492-5040

Lembeck@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Anpassung der Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangseinrichtungen für Flüchtlinge und Wohnungslose der Stadt Münster und der Benutzungsgebühren

Beratungsfolge

25.01.2023	Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung	Vorberatung
14.02.2023	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
15.02.2023	Hauptausschuss	Vorberatung
15.02.2023	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat beschließt die überarbeitete Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangseinrichtungen für Flüchtlinge und Wohnungslose der Stadt Münster (Anlage 1).
2. Der Anpassung der Gebühren an die Steigerungen des örtlichen Mietspiegels für die Stadt Münster sowie die Angemessenheitswerte für die Unterkunftskosten im Sozialleistungsrecht zum 01.04.2023 und anschließend jeweils orientiert am Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wird zugestimmt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Als Erträge (Gebühren) für die Benutzung der städtischen Übergangseinrichtungen für Flüchtlinge und Wohnungslose sind im Haushaltsplan 2023 folgende Beträge veranschlagt:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0502	Sicherung des Lebensunterhalts			
Zeile	04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2023	2.200.000	Bereich Flüchtlinge

	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0503	Sicherung besonderer sozialer Bedarfe			
Zeile	04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2023	2.412.150	Bereich Wohnungslose
Gesamt			2023	4.612.150	

Die Mehrerträge gegenüber den Vorjahren ergeben sich nicht nur wegen der Anpassung der Gebührenberechnung, sondern vor allem auch aus dem Anstieg der Zahlen unterzubringender Menschen aufgrund der Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine, erhöhter Zuweisungen Asylsuchender sowie von mehr wohnungslosen Menschen.

Ergänzende Information:

In dem Ansatz für den Bereich der Wohnungslosenhilfe sind die Entgelte für die Nutzung von Wohnungen enthalten, in die Haushalte ordnungsbehördlich eingewiesen sind, um Wohnungslosigkeit zu vermeiden. Für Bewohner und Bewohnerinnen im Transferleistungsbezug besteht eine Befreiung von der Gebührenpflicht (Asylbewerberleistungsgesetz) bzw. werden die Benutzungsgebühren durch die zuständigen Leistungsträger getragen. Lediglich Personen mit ausreichend hohen Einkünften müssen die Gebühren selbst zahlen. Für sich dabei eventuell ergebende Härtefälle sieht die Satzung seit einigen Jahren eine Öffnungsklausel vor.

Begründung:

Letzte Änderungen der Satzung und der Benutzungsgebühren

Zum 01.01.2017 beschloss der Rat eine umfangreiche Reform der Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangseinrichtungen für Flüchtlinge und Wohnungslose (vgl. Vorlage V/1031/2016). Es ging vor allem darum, den vorher betriebenen sehr hohen Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Dazu wurde unter anderem die Berechnung der Grundgebühr auf Grundlage der durchschnittlich angemessenen Kosten der Unterkunft für Leistungsbeziehende nach dem Sozialgesetzbuch und der für Bewohnerinnen und Bewohner in städtischen Unterkünften üblicherweise zur Verfügung gestellten Fläche eingeführt.

Nach den ersten Erfahrungen mit der umfassend reformierten Satzung wurden die sich in der Praxis ergebenden Anpassungsbedarfe in einer weiteren Vorlage zur Entscheidung vorgelegt (vgl. Vorlage V/1062/2019), auf deren Grundlage der Rat zum 01.01.2020 eine überarbeitete Version der Satzung beschloss. Bei den Anpassungen ging es in erster Linie um eine einheitliche Grundgebühr für Selbstzahlende und Transferleistungsbeziehende sowie eine Öffnungsklausel, um für atypische (Härte-) Fälle sachgerechte Regelungen unter Bewertung der Umstände des Einzelfalls zu ermöglichen. Ferner wurden rechtlich notwendige Regelungen eingeführt, um Verstöße gegen wichtige Vorschriften der Hausordnung gegebenenfalls mit einem Bußgeld ahnden zu können.

Die neu gefasste Satzung wurde sehr erfolgreich umgesetzt. Seit 2020 verläuft die Arbeit mit der Satzung und die Erhebung der Benutzungsgebühren praktisch reibungslos und mit schlankem Verwaltungsaufwand.

Künftiges Verfahren

Die positiven Erfahrungen nimmt die Verwaltung nun zum Anlass, um eine weitere Vereinfachung der Verfahren vorzuschlagen. So sollen künftig nicht mehr Vorlagen und Beschlüsse mit den damit verbundenen aufwändigen Beratungsverfahren erforderlich sein, um die Gebühren anzupassen. Da ohnehin keine errechnete kostendeckende Gebühr zugrunde gelegt werden kann, weil sie unangemessen hoch wäre, schlägt die Verwaltung vor, Anpassungen immer dann vorzunehmen, wenn die Angemessenheitswerte für die Unterkunftskosten im Sozialleistungsrecht angepasst werden.

Dies soll in Zukunft also immer dann vorgenommen werden, wenn ein neuer örtlicher Mietspiegel in Kraft tritt. Das Mietspiegelreformgesetz schreibt vor, dass spätestens alle 3 Jahre ein neuer qualifizierter Mietspiegel festgelegt wird. Die Grundgebühren sollen dann auch in der Höhe an die Steigerungen des örtlichen Mietspiegels für die Stadt Münster angepasst werden.

Erstmalig soll diese Anpassung am 01.04.2023 für die bislang geltenden Ausgangswerte (Anlage 2) vorgenommen werden.

Neben dem Mietspiegel werden für die Fortschreibung der Verbrauchswerte folgende Parameter bzw. Veränderungsdaten zugrunde gelegt:

- Betriebskostenspiegel des Deutschen Mieterbundes e. V. für Nordrhein- Westfalen,
- Nichtprüfungsgrenzen des Leistungsrechts, die sich in Orientierung an dem bundesweiten Heizspiegel ergeben und
- durchschnittliche Strompreisentwicklung.

Auf dieser Basis berechnen Jobcenter und Sozialamt die Angemessenheit der Leistungen für die Unterkunft seit vielen Jahren in einem aufwändigen Verfahren, das sich etabliert und auch in Gerichtsverfahren bewährt hat.

Im Übrigen hat die Verwaltung in den überarbeiteten Satzungsentwurf (Anlage 1) aufgenommen:

- redaktionelle oder sprachliche Anpassungen, insbesondere gendergerechte Formulierungen sowie geringfügige Konkretisierungen (u. a. bei den Ordnungswidrigkeiten),
- eine Generalklausel, die klarstellt, dass in Übergangseinrichtungen keine Form von Gewalt oder Diskriminierung toleriert wird und
- Anforderungen, die sich aus dem Infektionsschutzgesetz ergeben.

Schlussbemerkungen

Die in den letzten Jahren novellierte Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangseinrichtungen für Flüchtlinge und Wohnungslose hat sich bewährt und soll nun noch einmal optimiert werden. Mit Blick auf den hauptsächlichen Kreis der Bewohnerinnen und Bewohner ist die Orientierung an Beträgen und Systematik des Sozialleistungsrechts aus Sicht der Verwaltung weiterhin angemessen und sinnvoll. Wie bei den früheren Beschlüssen geht es vor allem um eine weitere Vereinfachung der Verwaltungs- und Entscheidungsverfahren.

I. V.

gez.

Cornelia Wilkens
Stadträtin